



Dr. Niklaus Schatzmann
Amtschef

Kontakt:
Reto Givel
Leiter Abteilung Mittelschulen
Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 78 34
reto.givel@mba.zh.ch
www.mba.zh.ch

An die Mittelschulen des Kantons Zürich

Referenz-Nr. MBA 2018-0414

22. November 2018

Bericht der Finanzkontrolle über die Vertiefungsprüfung 2017; Automatische Mitgliedschaft in den Schülerorganisationen, Solidaritätsbeiträge und Disziplinarbussen

Sehr geehrte Rektorinnen und Direktoren,
sehr geehrte Schulkommissionspräsidentinnen und Schulkommissionspräsidenten

Im Herbst 2017 führte die Finanzkontrolle des Kantons Zürich bei ausgewählten Mittel- und Berufsfachschulen eine Vertiefungsprüfung der Leistungserbringung und -verrechnung durch. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Prüfung weist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) die kantonalen Mittelschulen wie folgt an:

Automatische Mitgliedschaft in den Schülerorganisationen

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 hatte das MBA die kantonalen Mittelschulen im Nachgang einer Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates Zürich (GPK) betreffend «Schülerorganisationen an den kantonalen Mittelschulen» von Herbst 2016 angewiesen, die Statuten der Schülerorganisationen (SO) hinsichtlich einer automatischen Mitgliedschaft aller Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und gegebenenfalls bis Ende des Schuljahres 2017/2018 ein individuelles Austrittsrecht in den Statuten zu verankern.

Die Finanzkontrolle stellte im Rahmen ihrer Abklärungen fest, dass die Weisung des MBA von Januar 2017 an mehreren Kantonsschulen noch nicht umgesetzt wurde bzw. einzelne Kantonsschulen keine Kenntnis von dieser Weisung hatten.

An den überprüften Mittelschulen sehen die SO-Statuten mehrheitlich vor, dass alle Schülerinnen und Schüler automatisch und für die ganze Dauer der Mittelschulzeit Mitglieder der SO werden (kein Austrittsrecht). Die SO-Mitgliedschaft ist demnach als Zwangsmitgliedschaft ausgestaltet. Zwangsmitgliedschaften bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, welche im Mittelschulrecht fehlt. Damit eine automatische Mitgliedschaft nicht als Zwangsmitgliedschaft gilt, müssen die SO-Statuten ein individuelles Austrittsrecht vorsehen.



Falls dies nicht bereits geschehen ist, sind die SO-Statuten hinsichtlich einer automatischen Mitgliedschaft aller Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern: Sofern die SO-Statuten eine automatische Mitgliedschaft vorsehen, ist in den Statuten ein individuelles Austrittsrecht zu verankern. Dieses ist so auszugestalten, dass die Schülerinnen und Schüler bereits bei Schuleintritt entscheiden können, ob sie in der SO verbleiben oder aus dieser austreten möchten.

Ein solches Austrittsrecht kann in den SO-Statuten beispielsweise wie folgt formuliert werden: «Jedes Mitglied kann aus der Schülerorganisation austreten. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und gilt für das nächstfolgende Schuljahr, sofern er nicht innerhalb der ersten vier Schulwochen des Schuljahres erfolgt.»

Solidaritätsbeiträge

Weiter ergaben die Abklärungen der Finanzkontrolle, dass eine der geprüften Kantonsschulen von ihren Schülerinnen und Schülern Solidaritätsbeiträge an einen schulnahen Verein erhob. Dieser Verein betreibt eine Liegenschaft, die von verschiedenen Kantonsschulen für die Durchführung von Arbeitswochen und dergleichen genutzt wird.

Zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Fachwochen und ähnliche Veranstaltungen können nach der Mittelschulgesetzgebung nur diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, die an der betreffenden Veranstaltung teilnehmen (vgl. § 34 Abs. 4 des Mittelschulgesetzes). Für die Erhebung pauschaler Solidaritätsbeiträge von allen Schülerinnen und Schülern besteht keine gesetzliche Grundlage. Wir ersuchen Sie deshalb sicherzustellen, dass solche Solidaritätsbeiträge nur auf freiwilliger Basis erhoben werden.

Disziplinarbussen

Nach den Feststellungen der Finanzkontrolle sprach eine der überprüften Kantonsschulen in einzelnen Fällen unerlaubter Schulversäumnisse (Fernbleiben vom Unterricht infolge Verlängerung der Ferien) Disziplinarbussen aus.

Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 sah in Art. 32 Abs. 2 die Möglichkeit vor, administrative Verstösse mit einer Ordnungsbusse zu ahnden. Diese Bestimmung wurde mit Inkrafttreten des neuen Disziplinarreglements per 1. August 2015 aufgehoben (vgl. § 14 des Disziplinarreglements der Mittelschulen). Im Disziplinarreglement selbst sind Bussen nicht vorgesehen. Mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage dürfen in Disziplinarverfahren demnach keine Bussen ausgesprochen werden.



Wir ersuchen Sie, dem MBA die Überprüfung der SO-Statuten sowie gegebenenfalls deren Anpassung im oben umschriebenen Sinn bis zum **31. März 2019** schriftlich zu bestätigen. Zudem sind die jeweils betroffenen Schulen bis zum selben Datum um eine Bestätigung gebeten, dass künftig auf das Ausfällen von Disziplinarbussen verzichtet wird bzw. pauschale Solidaritätsbeiträge an Fachwochen und dergleichen nur noch auf freiwilliger Basis erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Dr. Niklaus Schatzmann